

Satzung des Imkervereins Essen-Steele, Überrauch und Umgegend

§ 1 – Name, Sitz, Einzugsgebiet, Geschäftsjahr, Eingliederung

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Essen-Steele, Überrauch und Umgegend“. Er hat seinen Sitz in Essen und erstreckt sich vornehmlich auf die Stadtteile Steele, Kray, Freisenbruch, Überrauch, Kupferdreh, Burgaltendorf und Umgebung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e.V. in Mayen (Landesverband) als ordentliches Mitglied mit der Vereins-nummer 1406 angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverband Essen e.V.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Einzugsgebietes die Zucht und Haltung von Bienenvölkern durch direkte oder indirekte Maßnahmen zu fördern. Der Verein hat weiter den Zweck, den Lebensbereich der Wild- und Solitärbiene zu unterstützen.

Der Verein dient dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Blütenbestäubung sehr viele Wildgewächse bestäubt werden und somit vor dem Aussterben bewahrt bleiben.

Der Verein dient weiterhin dem landwirtschaftlichen Anbau innerhalb seines Gebietes. Denn nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern gewährleistet eine optimale Bestäubung aller bienenblütigen Nutzpflanzen.

Weiter gehört zu den Aufgaben des Vereins, die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen zu gewährleisten.

Der Verein hat das Ziel, die Imkerei als Freizeitbeschäftigung zu erhalten und zu sichern. Überörtliche Belange werden vom Kreisimkerverband oder vom Landesverband wahrgenommen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen, gewinnbringenden Geschäftsbetrieb gerichtet. Gelder, die dem Verein zufließen, sind zweckgebunden und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Förderung der Bienenzucht (Ankauf von Zuchtköniginnen bei anerkannten Züchtern, Ankauf von Ablegern, Weiterbildungsmaßnahmen, Förderung von Jungimkern, Beteiligung an den Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenschädlingen etc.) Verwendung finden.

Der Verein ist überparteilich und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Imker und Förderer der Imkerei werden, sowie Personen, die sich mit der Imkerei befassen wollen (Anfänger und Jungimker).

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 – Beitritt

Bei einem Beitrittswunsch wird dem Interessenten ein Anmeldeformular, unsere Satzung sowie ein Merkblatt über die Mitgliedsbeiträge ausgehändigt. Mit dem Anmeldeformular wird bestätigt, dass die Satzung anerkannt wird und das Einverständnis zur Daten-speicherung der persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse und Anzahl der Bienenvölker für interne Verwaltungszwecke und Weitergabe an den Kreisimkerverband sowie den Landesverband gegeben. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Verein verwendet DSGVO-konform eine elektronische Mitgliederverwaltung.

Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, die dann über den Beitritt mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Mit der Zahlung des Jahresbeitrages wird die Aufnahme in den Verein vollzogen. Für das Geschäftsjahr, in dem der Beitritt erfolgt, ist der Beitrag in voller Höhe zu leisten. Schüler mit maximal 2 Völkern sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit. Der Verein übernimmt die an den Landesverband zu entrichten-den Beträge.

Die Angabe der Mailadresse ist für die Kommunikation innerhalb des Vereins verpflichtend. Ein postalischer Versand der Vereinskommunikation (z.B. Beitragszahlungen, Einladungen, Protokolle, Schulungen, uvm) ist aus Kosten- und Umweltgründen nicht vorgesehen. Ist die Angabe der Mailadresse auf der Mitgliederliste nicht gewünscht, ist der Vorstand zu informieren.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein verpflichtet sich, die durch die Beitragszahlung gemeldeten Bienenvölker umgehend dem Landesverband weiter zu melden und die für den Verband angenommenen Gelder (Beiträge, Versicherungsprämien etc.) pünktlich abzuführen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beitragsanteilen, zum Beispiel bei Austritt oder Beitritt innerhalb eines Geschäftsjahres (§1), besteht nicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen.
2. die Bestrebungen des Vereins gemäß §2 tatkräftig zu unterstützen.
3. die Völkerzahlen für das nächste Kalenderjahr dem Vorstand binnen der in der Abfrage genannten Frist mitzuteilen.
4. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung binnen der in der Beitragsrechnung genannten Frist zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, so ruhen seine Rechte und Versicherungsansprüche für das in der Beitragszahlung betroffene Jahr. Eine Anmeldung beim Imkerverband

Rheinland e.V. erfolgt erst nach dem vollständigen Ausgleich der fälligen Beiträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

5. die Anmeldung der Völker bei der Tierseuchenkasse und dem zuständigen Veterinäramt vorzunehmen und z.B. im Zuge der Jahresmeldung oder bei Hinzunahme und Wegfall von Bienenständen regelmäßig zu aktualisieren.
6. im Sinne des Tierseuchenschutzes und der Gesundheit ihrer Bienenvölker turnusmäßig, spätestens aber nach Aufforderung durch den Vorstand und dem Bienensachverständigen, mit Hilfe von Futterkranzproben alle gemeldeten sowie in Obhut befindlichen Völker auf Seuchenfreiheit zu untersuchen; weiterhin das Betreten der Bienenstände und die Entnahme von Futterkranzproben durch einen Bienensachverständigen zuzulassen und ihn in notwendigem Umfang bei dieser Tätigkeit zu unterstützen.

Gleiches gilt für Begutachtungen und Untersuchungen der Bienenvölker und -stände hinsichtlich weiterer Bienenkrankheiten oder eines etwaigen Schädlingsbefalls.

Maßgeblich sind hierbei die einschlägigen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
Die Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden.
2. Durch Tod, oder wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch seine Auflösung.
3. Durch Ausschluss des Mitgliedes, wenn gröbliche Verstöße, die gegen die Satzung gerichtet sind und den Verein oder die Allgemeinheit schädigen, vorliegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
4. Durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis 30. März des Beitragsjahres.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beitragsanteilen besteht bei vorzeitigem Austritt nicht.

§ 7 – Organe des Vereins / Vertretung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Verein wird §26 BGB vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung beauftragt werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheiden, wächst den anderen Vorstandsmitgliedern dessen Aufgabe bis zu einer Neuwahl an.

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Bei Vorstandssitzungen besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Von der Mitgliederversammlung wird der Vorstand für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Kann ein Vorstandsmitglied sein Ehrenamt vorübergehend nicht mehr ausüben, so übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird zunächst nur für dessen restliche Amtsdauer der Nachfolger gewählt.

In den Jahren mit ungerader Zahl werden der Vorsitzende und der Kassierer, in den Jahren mit gerader Zahl der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

Der gewählte Vorstand muss keine Vereinsmitgliedschaft besitzen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche Mitglieder Sitz und Stimme.

Sie wird, abgesehen von den Ferienzeiten, in der Regel alle 2 Monate abgehalten und kann als Präsenz oder auch online (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Die erste Versammlung des Jahres ist die Mitgliederhauptversammlung. Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederhauptversammlung sowie die Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 10 – Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung muss ein Mehrheitsbeschluss nach §33 BGB vorliegen. Die geplante Satzungsänderung muss den Mitgliedern in Schriftform über die Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 – Beendigung des Geschäftsjahres

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Vorstand in der nachfolgenden Mitgliederhauptversammlung einen Jahresbericht zu geben. Ebenso ist der Rechnungsabschluss dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat durch die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 12 – Sonstige Besonderheiten

1. Die Mitgliederversammlung kann Obleute (z. B. für Bienengesundheit und Königinnenzucht) wählen. Die Obleute gehören zum erweiterten Vorstand. An den Sitzungen des Vorstandes können sie bei Bedarf teilnehmen.
2. Investitionen (Rechtsgeschäfte), die den Verein zu Leistungen von nicht mehr als 350 EURO verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Darüber hinaus gehende Investitionen erfordern zusätzlich eine Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Soweit in dieser Satzung Besonderheiten nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbandes.

§ 13 – Entschädigung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, jedoch werden ihnen die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.

§ 14 – Beschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung des Imkervereins Essen-Steele, Überraehr und Umgegend am 12.04.2023 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Essen, den 12. April 2023